

Ordnung der Ruderabteilung der RGH

§ 1 Ruderabteilung (abgekürzt RA)

Die RA ist nach der Satzung der Rudergesellschaft Heidelberg 1898 e.V. eine rechtlich nicht selbstständige Abteilung.

§ 2 Zweck und Zusammensetzung

Die RA betreibt, organisiert und fördert den Rudersport und ergänzende Sportarten.

Die RA setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die erklärt haben, den Rudersport auszuüben und/oder zu fördern.

§ 3 Organisation

Die RA wird von einem von der RA gewählten Abteilungsvorstand geleitet.

Die RA verwaltet sich im Rahmen der RGH-Satzung selbstständig; in eigener Verantwortung verwaltet sie:

- a) Bootshaus inklusive Wirtschaftsräume
- b) Bootshaus-Gelände
- c) Boots- und Gerätematerial, Fahrzeuge und Anhänger
- d) Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplanes
- e) Jugendrudern – entsprechend der Jugend-Ruderordnung

Geschäftsjahr der RA ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge, Umlagen und Gebühren

Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung festgelegt und über die RGH erhoben.

Die RA unterscheidet zwischen folgenden Beitragsgruppen:

1. Ausübende Mitglieder
2. Unterstützende Mitglieder
3. Familien-Mitgliedschaften
4. Studenten, Schüler, Wehr- und Ersatzdienstleistende
5. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
6. Mitglieder, die zugleich Mitglieder einer anderen RGH-Abteilung sind
7. Auswärtige Mitglieder

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der RGH; stimmberechtigt sind nur Mitglieder der RA.

Die ordentliche Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr, spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der RGH zusammen.

Die Abteilungsversammlung ist von einem Mitglied des Abteilungsvorstandes mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann jederzeit von mindestens 2 Mitgliedern des Abteilungsvorstandes oder mindestens 30% der Abteilungsmitglieder verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsort und -termin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Aufgaben der Abteilungsversammlung:

- a) Genehmigung der Jahresberichte der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- b) Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltes und Jahresfinanzplanes der RA
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern für die RA

Die Abteilungsversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Umlagen bedürfen der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Abteilungsordnungen bedürfen der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich erfolgen, sofern mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Abstimmungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind Mitglieder, die am Abstimmungstag das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 1 Jahr Mitglied der RGH und der RA sind.

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Abteilungsvorstand

Die RA wird von dem Abteilungsvorstand geleitet; dieser besteht aus den nachstehenden genannten Mitgliedern, die mit Ausnahme des für 2 Jahre gewählten Abteilungsleiters für 1 Jahr gewählt sind:

1. Abteilungsleiter/in
2. Leiter/in Sport
3. Leiter/in Breitensport
4. Leiter Finanzen
5. Leiter Technik
6. Leiter/in Haus
7. Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
8. Leiter/in Jugend

Der Vorsitzende der RGH hat Sitz im Abteilungsvorstand.

Aufgaben:

- a) Organisieren und Überwachen des Sportbetriebes und der damit verbundenen Aufgaben.
- b) Bildung und Koordination von Arbeitsausschüssen
- c) Verwaltung der Haushaltsmittel, des Bootshauses (inkl. der Wirtschaftsräume), des Bootshausgeländes, des Boots- und Gerätematerials, der Fahrzeuge und Anhänger.
- d) Überwachung der Ruder- und Fahrtordnung.
- e) Jährliche Aktualisierung des Boots- und Gerätematerials.
- f) Vertretung der RGH bei den Verbänden „Deutscher Ruderverband“, „Landesruderverband“, „Heidelberger Regattaverband“.
- g) Vertretung der Interessen der RA im Vorstand der RGH.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in Verbindung mit der Eintragung der RGH-Satzung in das Vereinsregister in Kraft.